

# Bahnbrechendes Regelwerk oder nur „Reförmchen“ ?

Die möglichen Auswirkungen der EU-Dual-Use-Reform auf die europäische Exportkontrolle

Text: Matthias Merz

**Die Mühlen in Brüssel mahlen langsam. Das galt auch für die Neufassung der sogenannten Dual-Use-Reform. Einige Jahre dauerte das politische Ringen um Änderungen der Verordnung, die die Exportregeln für Güter mit doppeltem Verwendungszweck festlegt.**

**Die neue Dual-Use-Verordnung ist am 11.06.2021 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden. Sie tritt am 09.09.2021 in Kraft.**



© Shutterstock

Wir erinnern uns: In vergangenen Ausgaben des AHV-Magazins informierten wir regelmäßig über den Stand der Dual-Use-Reform. Maßgeblich ist die derzeit noch geltende EG-Dual-Use-Verordnung VO 428/2009. „Dual-Use“ meint die **Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck**, also Güter, die sowohl im zivilen als auch im militärischen Bereich genutzt werden können. An der Neufassung arbeitet die EU bereits seit 2016. Bisher **beschränkt** die Verordnung unter anderem den **Export von zivil und militärisch nutzbaren Gütern** wie beispielsweise Nuklearmaterial, Werk- und Wirkstoffe, Werkzeugmaschinen und Anlagenteile, Mikroelektronik oder Lasertechnik und Drohnen. Mit der Neufassung der Exportregeln verfolgt die Europäische Union das Ziel, die europäische Ausfuhrkontrolle an **neue sicherheitspolitische Herausforderungen anzupassen**. Neue Allgemeine Genehmigungen, harmonisierte Kontrollvorschriften für technische Unterstützung auf EU-Ebene, strengere Kontrollvorschriften für Ausfuhren bestimmter Abhör- und Überwachungstechnik, eine bessere Abstimmung unter den Mitgliedstaaten – das sind bzw. waren die Eckpunkte des ursprünglichen Reformvorhabens. Zahlreiche im ursprünglichen Kommissionsentwurf enthaltene Änderungen und Kontrollansätze haben es nicht bis in den finalen Text geschafft, dennoch beinhaltet der Text neue und komplexe Regelungsinstrumente.

Nachdem das EU-Parlament im März 2021 den im Trilog abgestimmten Textentwurf der Neufassung formell angenommen hat, hat auch der Rat der Europäischen Union im Mai



AUSENWIRTSCHAFTS-AKADEMIE

die **Verordnung** (EU) 2021/821 des **Europäischen Parlaments** und des Rates vom **20. Mai 2021** über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Neufassung) **angenommen**.

### Was ändert sich, was bleibt?

**Zahlreiche Änderungen und Kontrollansätze**, die im **ursprünglichen** Kommissionsentwurf enthalten waren, haben es **nicht** in den finalen Verordnungstext geschafft. Eine EU-autonome Listung von Gütern der Überwachungstechnologie wird es (zunächst) ebenso wenig geben wie etwa die Prüfungspflicht im Hinblick auf (potentielle) Endverwendungen im Zusammenhang mit „schweren Menschenrechtsverletzungen“ oder „Terrorakten“. Aber auch einzelne Verfahrenserleichterungen wie beispielsweise eine EU-Allgemeingenehmigung für geringwertige Sendungen sucht man in der abgestimmten Fassung vergeblich. Die neue Dual-Use-Verordnung beinhaltet jedoch auch **neue Beschränkungen und neue Kontrollansätze**.

So stellen die Begriffsbestimmungen im Text zur Reform teilweise Definitionen besser klar. Wie z. B., dass der Begriff „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ ausdrücklich auch solche Güter erfasst, die in genauer bezeichneten Zusammenhängen mit atomaren, biologischen und chemischen Waffen verwendet werden können. Dazu kommen neue Definitionen wie etwa der Begriff der Überwachungsgüter. Erstmals führt die EU mit der Reform Beschränkungen für die technische Unterstützung ein. Dies war bislang nur national geregelt; in Deutschland zum Beispiel in den §§ 49ff. AWW. Beispiele für technische Unterstützung sind manuelle Dienstleistungen wie Reparaturleistungen, die Weitergabe von schriftlichen Unterlagen im Inland oder der mündliche Gedankenaustausch. Technische Unterstützungsleistungen sind immer dann genehmigungspflichtig, wenn sie z. B. im Zusammenhang mit Gütern der Kommunikationsüberwachung oder im Zusammenhang mit militärischer Endverwendung in einem Waffenembargoland stehen.

### Reformergebnisse im Hausaufgabenheft von Außenhändlern

Ist der abgestimmte Gesetzestext nun ein bahnbrechendes neues Regelwerk oder nur ein „Reförmchen“? Diese Frage lässt sich nicht mit einem einfachen „Ja“ oder „Nein“ beantworten. Ob die Neufassung wirklich das Ziel der Harmonisierung und Vereinfachung der Exportkontrolle erreicht hat, wird sich erst in der Praxis zeigen. Fest steht, kein Exporteur kommt an der EG-Dual-Use-Verordnung vorbei. Deshalb werden die Resultate der Reform auf jeden Fall im Hausaufgabenheft von Außenhändlern stehen müssen. Sind Transaktionen von den neuen Exportbeschränkungen der überarbeiteten Dual-Use-Verordnung betroffen oder nicht? Diese Frage ist entscheidend. Der Anwendungsspielraum und die Regelungsvielfalt hat jedenfalls zugenommen. Die **größte Herausforderung** wird sein, anhand

des **neuen Verordnungstextes** das eigene Exportgeschäft zu überprüfen. Außenhändler, die über ein **internes Compliance Program (ICP)** verfügen, müssen dieses zwar auf die neuen Vorschriften anpassen, werden aber im Ergebnis mit den neuen Instrumenten der Reform **relativ gut zurechtkommen**. Ein ICP ist ein innerbetriebliches Überwachungssystem. Mittels eines ICP können Exportkontrollrisiken identifiziert und Ausfuhren kontrolliert, im Zweifel sogar gestoppt werden. Ein idealer Rahmen also, um mögliche Auswirkungen der neuen Exportregeln professionell mit den eigenen Ausfuhrstrukturen abgleichen zu können. ◀

### Quellenangaben:

*AWA-Newsletter „Neue Exportregeln: Einigung bei Reform der Dual-Use-Verordnung“ vom 13. November 2020*

*BAFA - Ausfuhrkontrolle - Neufassung der Dual-Use-Verordnung, Website vom 24.11.2020*

*Johannes Damm: Die Reform der Dual-use-Verordnung, Zoll-Profi-Artikel vom Juni 2021.*



#### Matthias Merz

Geschäftsführender  
Gesellschafter der AWB  
Steuerberatungsgesellschaft  
mbH  
Geschäftsführer der AWA  
AUSSENWIRTSCHAFTS-  
AKADEMIE GmbH

#### AWA

#### AUSSENWIRTSCHAFTS- AKADEMIE GmbH

Königsstraße 46  
48143 Münster

T +49 251 83 275 60

F +49 251 83 275 61

info@awa-seminare.de

www.awa-seminare.com